



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis:

Oberbürgermeister

42269 Wuppertal

Dienstgebäude Fischerstraße 10

Postanschrift Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

E-Mail: hartwig.vonderheiden@brd.nrw.de

Durchwahl: (0211) 475-**5667**

Telefax: (0211) 475-**5988**

Zimmer: **11.06.67**

Auskunft erteilt: **Herr von der Heiden**

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):

48.22.01.10

Düsseldorf **25. Juli 2003**

Schulorganisation/Schulentwicklungsplanung

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Schulorganisationsbeschlüsse für verschiedene städt. Grundschulen in Zusammenhang mit der vom Rat der Stadt Wuppertal am 17.02.2003 gleichzeitig beschlossenen Grundschulentwicklungsplanung

Ihr Antrag vom 20.02. i.d.F.v. 04. u. 16.04.2003, Az. 206.20

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis

Hiermit genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV.NW.S.155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NW.S.223) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR) vom 30.03.1985 (GV.NW.S.324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.1997 (GV.NW.S.106) den Beschluss des Rates Ihrer Stadt vom 17.02.2003 zur Durchführung der folgenden genehmigungspflichtigen Schulorganisationsmaßnahmen:

1. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Cronenberger Str. 375 (Schulnr.105 764) zum SJ 2006/07 (**ab 01.08.2006**) bis Ende 2009 (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Herrmann-Herberts-Schule und der GGS Küllenhahner Straße) .
2. Auslaufende*) Auflösung der städt. Kathol. Grundschule Kyffhäuser Str. 98 (Schulnr. 105 764) zum SJ 2004/05 (**ab 01.08.2004**) (mit zeitgerechten baulichen

1/5

Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Nützenberger Str. 242 und EGS Nützenberger Str. 288 und der KGS Schlüssel 2 „Corneliussschule“).

3. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Kohlstraße 122 (Schulnr.: 106 057) zum SJ 2005/06 (**ab 01.08.2005**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Kurt-Schumacher-Str 130).
4. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Am Hofe 1 (Schulnr.: 105 818) zum SJ 2004/05 (**ab 01.08.2004**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufnahme der in das Gebäude aufzunehmenden Nachfolge-GGS Kampstr. 1).
5. Verlegung des Schulstandortes der städt. Gemeinschaftsgrundschule Kampstr 1 (Schulnr.: 106 069) aus dem aufzugebenden bisherigen Schulgebäude in das Gebäude der aufgelösten GGS Am Hofe 1 zum SJ 2004/05 (**ab 01.08.2004**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen am Schulgebäude Am Hofe 1; vgl. Nr. 4).
6. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Wilkhausstraße 133 (Schulnr.: 105 960) zum SJ 2005/06 (**ab 01.08.2005**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Haselrain 38).
7. Erhöhung der Regelzügigkeit ab SJ 2005/06 (**ab 01.08. 2005**) für die städt. Gemeinschaftsgrundschule Haselrain 38 (Schulnr. 106 008) um mehr als 1 Zug auf insgesamt bis zu 3 Züge (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen am Schulgebäude; vgl. Nr. 6).
8. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Meininger Str. 71/73 (Schulnr.: 106 045) zum SJ 2005/06 (**ab 01.08.2005**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Mercklinghausstraße 11).
9. Erhöhung der Regelzügigkeit für die städt. Gemeinschaftsgrundschule Mercklinghausstraße 11 (Schulnr.: 105 776) um mehr als 1 Zug auf insgesamt 4 Züge (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufnahme der zusätzlichen Schülerschaft; vgl. Nr. 8).

*) Siehe Hinweis 1.

Die beantragte Genehmigung zur Verlegung des Schulstandortes der städt. Kathol. Grundschule Holthäuser Str. 23 (Schulnr.: 105 508) zum SJ 2004/05 (**ab 01.08.2004**) in einen Neubau auf dem Schulgrundstück der GGS Engelbert-Wüster-Weg 29 (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen zur Unterbringung der KGS Holthäuser Straße neben der im Baubestand unabhängig fortbestehenden GGS Engelbert-Wüster-Weg) wird gem § 8 Abs. 5 SchVG versagt, weil am neuen Standort ausreichende und geeignete Schulräume für diese Schule fehlen und vom Schulträger nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung:

Die Gründe für die erteilten Genehmigungen ergeben sich aus dem sachgerecht ausgeübten Planungsermessen des Schulträgers bei seiner gleichzeitig beschlossenen Grundschulentwicklungsplanung zur Stabilisierung der städt. Grundschulversorgung bei sinkenden Schülerzahlen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

Die beantragte Verlegung des Schulstandorts der KGS Holthäuser Straße auf das Schulgrundstück der GGS Engelbert-Wüster-Weg unter Erweiterung des dortigen Baubestands um einen ca. 1,5-zügigen Schulneubau kann unter Berücksichtigung schulfachlicher und finanzaufsichtlicher Gesichtspunkte nicht genehmigt werden.

Der Erhalt und die Weiterführung der schulischen Kapazitäten der KGS Holthäuser Straße ist mittel- bis langfristig nicht notwendig und schulfachlich nicht sinnvoll. Die Errichtung eines Neubaus für diese Schule, durch den langfristig entsprechende schulische Kapazitäten geschaffen und vorgehalten würden, begegnet daher Bedenken, zumal hierdurch an dem vorgesehenen Standort die Zweizügigkeit der GGS Engelbert-Wüster-Weg gefährdet werden könnte. Die Verlegung der Schule an einen anderen Standort im Wege der Errichtung eines neuen Schulgebäudes ist auch im Zuge der sonstigen schulorganisatorischen Maßnahmen und der entsprechenden Investitionszusammenhänge nicht zwingend notwendig.

Unter diesen Voraussetzungen stellt sich die geplante Verlegung der Schule in Verbindung mit dem Neubau eines Schulgebäudes als freiwillige Maßnahme dar, die unter dem Gesichtspunkt der äußerst schwierigen finanziellen Situation der Stadt Wuppertal und insbesondere auch der rechtlichen Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung nicht zulässig ist. Vielmehr müssen fachliche Bedürfnisse und Anforderungen unter konsequenter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen einer haushaltswirtschaftlich vertretbaren Lösung zugeführt werden. Dabei sind insbesondere verschiedene zur Verfügung stehende Alternativen zu prüfen und zu bewerten. Diesen Anforderungen entspricht die geplante Verlegung der KGS Holthäuser Straße in einen Neubau am Engelbert-Wüster-Weg, der eine Investition von rund 1,9 Mio. Euro (nach heutiger Schätzung) bedingen würde, nach meiner Ansicht nicht. Soweit die KGS Holthäuser Straße auf Grund der heutigen Schülerzahlen für einen Übergangszeitraum bis zur endgültigen Auflösung weitergeführt werden muss, ist vorrangig eine Sanierung des Schulgebäudes im notwendigen Umfang in Betracht zu ziehen. Nach Ihren Angaben liegen die vollständigen Sanierungskosten noch rund 1,2 Mio. Euro unter den Investitionskosten für den bisher geplanten Neubau. Das Grundstück kann nach Beendigung des Schulbetriebes veräußert werden. Im Übrigen könnte je nach finanzieller Auswirkung gegebenenfalls auch eine (bauliche) Erweiterung einer anderen Schule (möglicherweise der GGS Engelbert-Wüster-Weg) um die heute notwendigen Kapazitäten bei Aufgabe des Schulstandortes Holthäuser Straße in Betracht kommen. Damit könnte

gleichzeitig eine optimierte langfristige Planung für die dauerhaft weiter zu führende Schule sicher gestellt werden.

Ich bitte darum, unter Berücksichtigung meiner Ausführungen insbesondere die erwähnten Alternativen zu prüfen und mir möglichst zeitnah eine modifizierte Planung für den weiteren Umgang mit der KGS Holthäuser Straße vorzulegen. Unter der Voraussetzung, dass die genannten schulfachlichen und haushaltsrechtlichen Kriterien eingehalten werden, kann ich eine Genehmigung für eine angepasste Planung in Aussicht stellen.

Nebenbestimmungen:

Ich gehe in dieser Genehmigung davon aus, dass die vorstehend in Klammern genannten baulichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem im beschlossenen Schulentwicklungsplan (Ratsvorlage VO/5059/02-2.Neuf.) und Investitionsplan (Ratsvorlage VO/1094/03) vorgesehenen Unterbringungskonzept jeweils zeitgerecht durchgeführt sein werden. Für den Fall, dass sich die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen verzögern sollte, gilt diese Genehmigung nur unter der Bedingung, dass die genehmigten Maßnahmen erst dann begonnen werden dürfen, wenn mit baulichen Ausgleichsmaßnahmen sicher gestellt worden ist, dass alle zu verlagernden Klassen und zugehörige gebildete Betreuungsgruppen einen eigenen Unterrichtsraum am neuen Standort vorfinden. Die Erfüllung dieser Bedingung ist mir im Falle einer unvollständigen Durchführung der vorgesehenen baulichen Ausgleichsmaßnahmen für jede einzelne vorstehende Genehmigung vor Beginn mit der genehmigten Organisationsmaßnahme schriftlich nachzuweisen.

Hinweise:

1. Die genehmigte auslaufende Auflösung einer Schule geschieht in der Weise, dass zu Beginn des jeweils genehmigten Schuljahrs (d.h. zum 01.08. d. J.) keine Eingangsklasse an der aufzulösenden Schule mehr gebildet wird und die Schule mit Ablauf des zweiten auf das Auflösungsjahr folgenden Schuljahrs (31.07. d. J.), rechnerisch also rund 3 Jahre später, endgültig aufgelöst ist.
2. Die LDS-Schulnummern der aufgelösten Schulen werden mit Ablauf des Schuljahrs der endgültigen Auflösung der jeweiligen Schule (vgl. Hinweis 1)

von Amts wegen gelöscht. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW erhält eine Durchschrift dieser Genehmigungsverfügung.

3. Die Genehmigung einer Erhöhung der Regelzügigkeit für die städt. Kathol.Grundschule Schlüssel 2 („Corneliuschule“, Schulnr.: 105 533) um mehr als 1 Zug auf insgesamt 3 Züge ab 2005 ist nicht erforderlich, weil diese Schule schon (beengt) dreizügig geführt wird. Die optionale Verlegung der GGS In der Fleuthe („Fritz-Harkort-Schule“) an einen noch nicht bekannten Standort ist ein nicht genehmigungsfähiger Planungsauftrag an die städt. Schulverwaltung. Die beschlossenen baulichen Ausgleichsmaßnahmen selbst (z.B. auch an der GGS Rudolfstraße) bedürfen keiner schulaufsichtlichen Genehmigung; sofern allerdings Schulgebäude, für die vor weniger als 20 Jahren Schulbaumittel des Landes NRW in Anspruch genommen wurden, von der Stadt Wuppertal nicht privilegierten Zwecken zugeführt werden (z.B. Verkauf), ist mir dies zur anteiligen Rückforderung der gewährten Schulbaumittel auf die Zuwendung bezogen anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.
(Allmann)